Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrecht 7

Untersuchungshaft

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- (weitere) Besonderheiten:
  - Subsidiarität: Prüfung von Alternativen (§ 72 Abs. 1 S. 1 JGG)
    - » insbes. vorläufige Maßnahmen der Erziehung gem. § 71
  - Besondere Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 72 Abs. 1 S. 2)
    - » zu berücksichtigen insbesondere die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche
    - » Das Gewicht der dem Jugendlichen zur Last gelegten Straftaten und die Rechtsfolgenerwartung müssen unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit so schwer wiegen, dass trotz des belastenden Eingriffs und der möglichen abträglichen Folgen für seine Entwicklung die U-Haft zur Verfahrenssicherung unerlässlich und durch keine andere Maßnahmen ersetzbar ist (OLG Zweibrücken, NStZ-RR 2001, S. 55)
    - » generalpräventive Erwägungen dürfen keine Rolle spielen

Untersuchungshaft

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- (weitere) Besonderheiten:
  - Besondere Begründungspflicht (§ 72 Abs. 1 S. 3)
  - Besondere Beschleunigung des Verfahrens (§ 72 Abs. 5)
  - Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe (§ 72a)
    - » Soll: Mitteilung über Erlass eines Haftbefehls
    - » Muss: Unverzügliche Unterrichtung über Vollstreckung des Haftbefehls
    - » Muss: Unterrichtung über vorläufige Festnahme, wenn Vorführung vor den Richter gem. §128 StPO zu erwarten ist
    - » siehe vorne zum Besuchsrecht, § 72b

Untersuchungshaft

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Kontroverse Diskussion über Zweckentfremdung der U-Haft (sog. "apokryphe Haftgründe")
  - Untersuchungshaft als Krisenintervention
    - » keine sonstige Unterbringungsmöglichkeit (gewalttätige Familie)
  - Untersuchungshaft als "Schnupperhaft"
    - » "short, sharp shock", "taste of prison", "Schuss vor den Bug"
    - » Ersatz für fehlende Möglichkeit der Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe (sog. "Warnschussarrest")
  - Untersuchungshaft zur Vorbereitung der Strafaussetzung zur Bewährung
  - Untersuchungshaft zur Motivierung zur Therapie

Untersuchungshaft in der Praxis (1)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

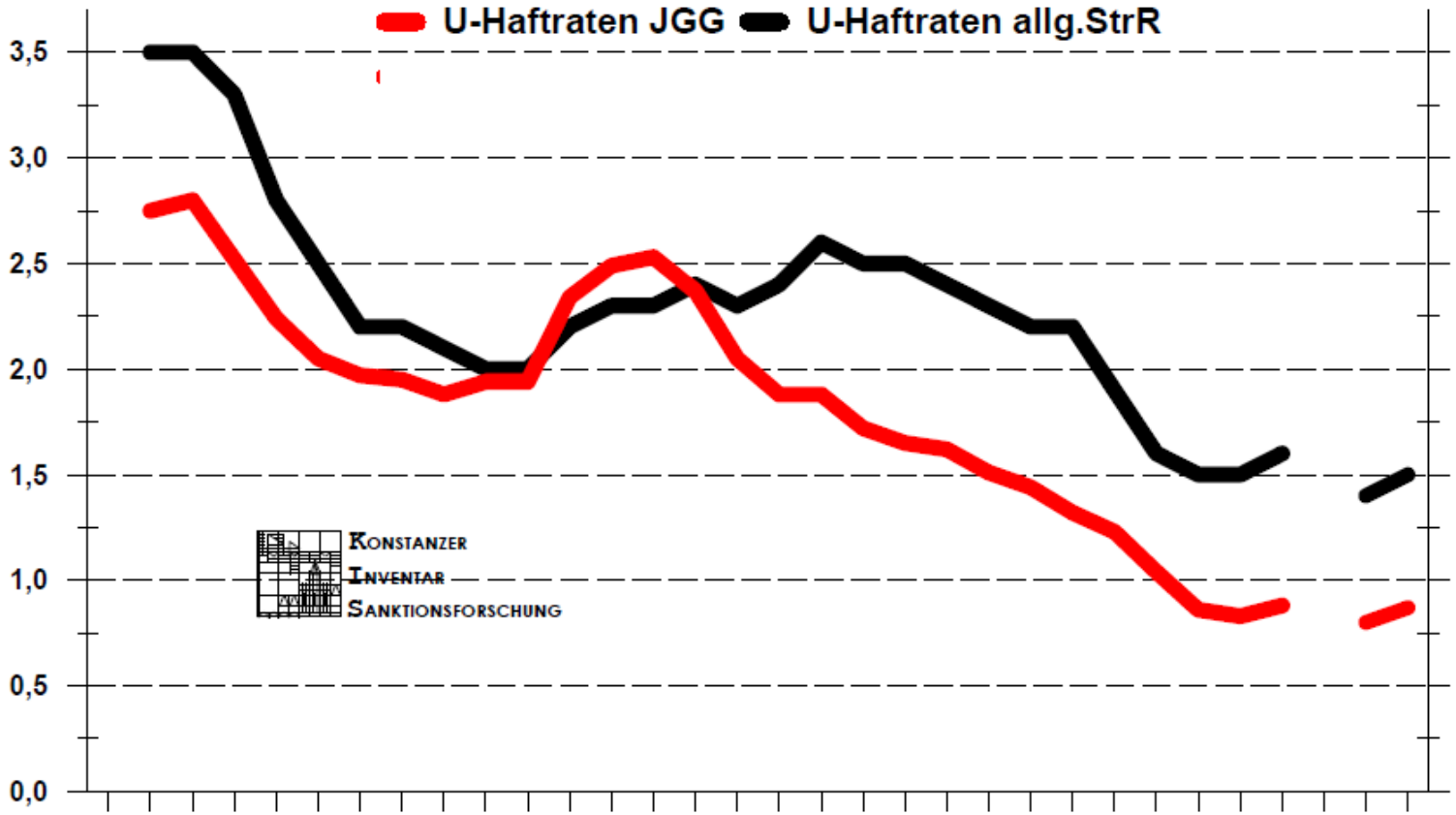

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	08	08
U-Haftraten JGG	2,8	2,1	1,9	2,1	1,6	1,0	0,9	0,9
allg.StrR	3,5	2,5	2,0	2,3	2,4	1,6	1,6	1,5

Schaubild 38: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, 1981 – 2008. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Untersuchungshaft in der Praxis (2)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

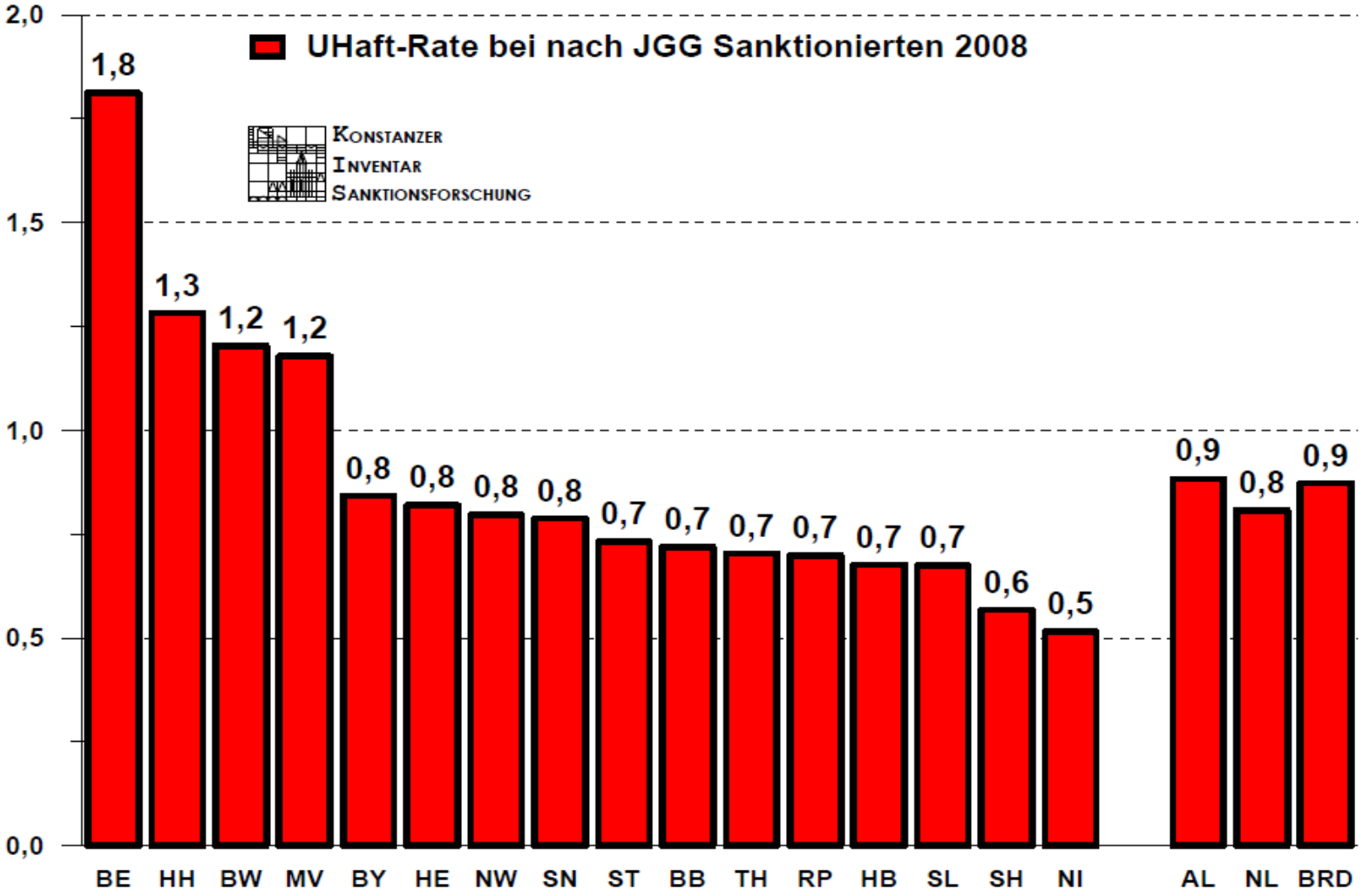

Schaubild 41: Untersuchungshaftraten bei den nach Jugendstrafrecht (formell oder informell) Sanktionierten, nach Ländern, 2008
Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt

Untersuchungshaft in der Praxis (2)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

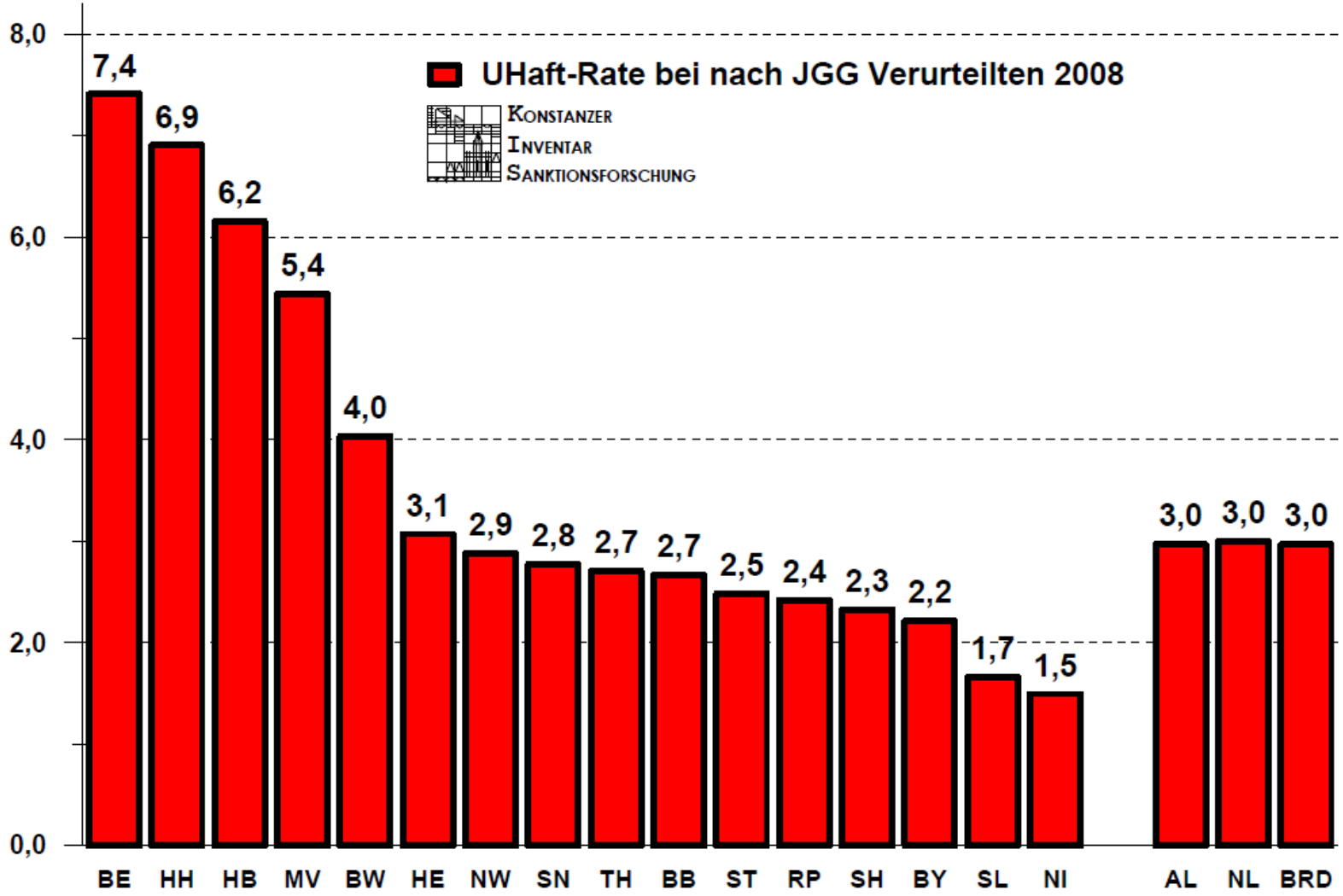

Schaubild 39: Untersuchungshaftraten bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten, nach Ländern, 2008
Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt

Untersuchungshaft in der Praxis (3)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

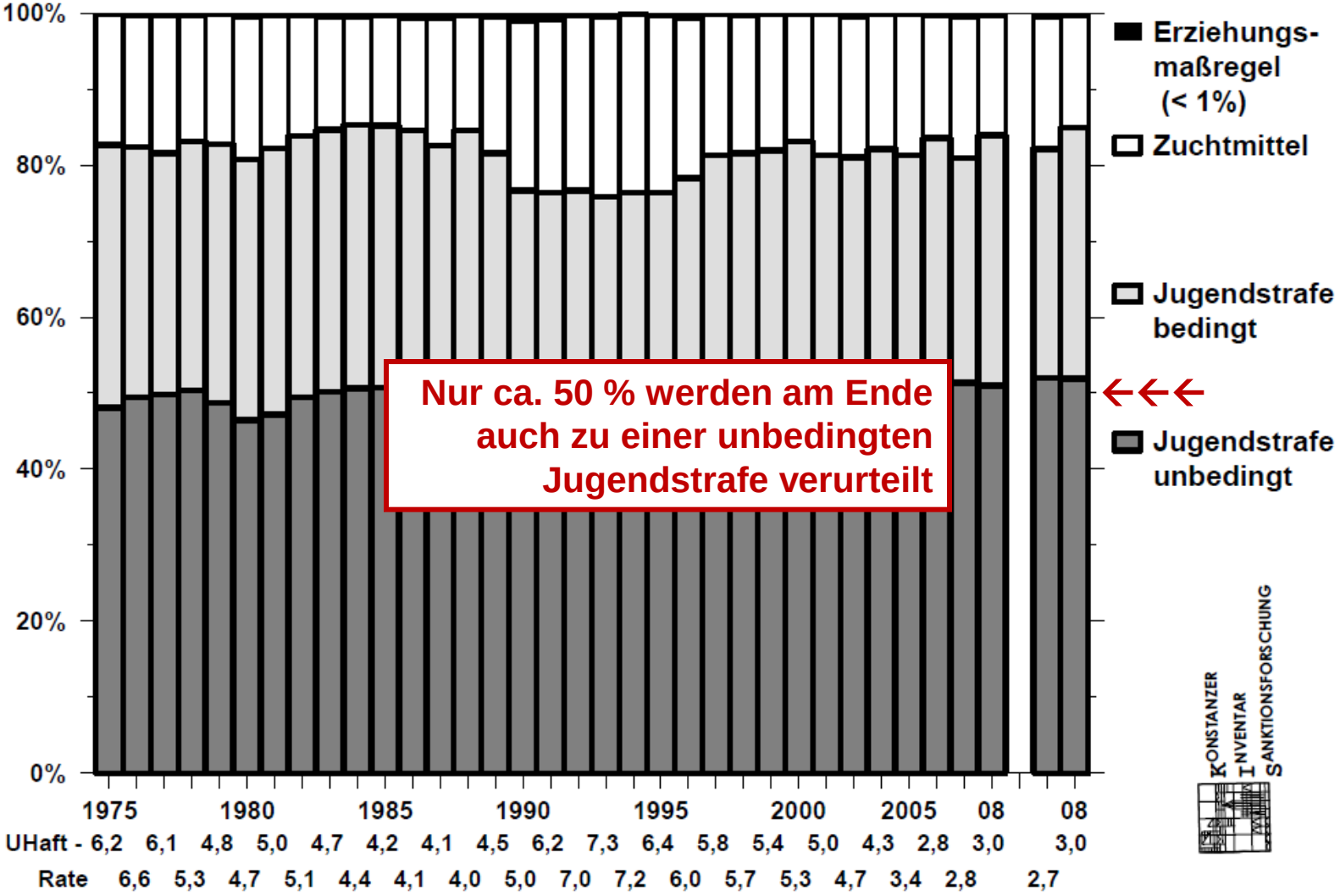

KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG

Schaubild 82: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion, 1975 - 2008. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Untersuchungshaft

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft
  - § 119 StPO
  - §§ 69 ff. JVollzGB II Ba.-Wü. (ersetzen in Ba.-Wü. die UVollzO)
    - » Trennungsgebot (§ 70: "nach Möglichkeit")
    - » Besondere Gestaltungsgrundsätze (§ 72)
    - » Beteiligung der Erziehungsberechtigten (§ 72 Abs. 4)
    - » Besondere Unterbringungsgrundsätze, insbes. Wohngruppenvollzug (§ 73)
    - » Erweiterte Außenkontakte (§ 74)
    - » Besondere Bildungs- und Freizeitangebote (§§ 75, 76); § 75 Abs. 3 gibt die Möglichkeit, Teilnahme an Arbeit, Ausbildung, Unterricht anzuordnen (bezügl. Arbeit problematisch)
    - » Kein Schusswaffengebrauch bei Fluchtversuch (§ 79)

6. Das Sanktionensystem des JGG

Das Sanktionensystem des JGG

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Erziehungsmaßregeln → Erziehung
  - §§ 9 ff.
- Zuchtmittel → Erziehung und Ahndung
  - §§ 13 ff.
- Jugendstrafe → Erziehung, Ahndung und Strafe
  - §§ 17 ff.

Voraussetzungen und Zielsetzung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Alle Rechtsfolgen des JGG dienen dem Erziehungsziel
- § 31: Einheitssanktion, keine Gesamtstrafenbildung
- § 5 JGG: Abstufung der Rechtsfolgen

– Subsidiarität/Verhältnismäßigkeit

  » Erziehungsgeeignetheit

  » Eingriffsintensität
  (z.B. Verwarnung = wenig intensiv)

  » Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne
  (Gewicht der Straftat)

  » Abgrenzung zwischen Zuchtmittel und Erziehungs-maßregel wegen der inhaltlichen Austauschbarkeit (Ähnlichkeit) kaum sinnvoll vermittelbar,
  z.B. § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 4 (Arbeit vs. Arbeit) oder § 10 Abs. 1 Nr. 4 u. § 15 Abs. 1 Nr. 2 (Arbeit vs. Entschuldigung)

Voraussetzungen und Zielsetzung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 5 JGG: Abstufung der Rechtsfolgen
  - Reihenfolge
    - » Erziehungsmaßregeln haben Vorrang, § 5 Abs. 1
    - » Zuchtmittel oder Jugendstrafe, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, § 5 Abs. 2
    - » Zuchtmittel und Jugendstrafe scheiden aus, wenn Unterbringung in psychiatrischer oder Entziehungsanstalt richterliche Sanktionierung entbehrlich machen, § 5 Abs. 3
- § 6: Verbot stigmatisierender Nebenfolgen
- § 8: Besondere Kombinationsmöglichkeiten
  - » Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel untereinander und miteinander (Ausnahme: § 6 Abs. 1 S. 2)
  - » neben Jugendstrafe nur Weisungen, Auflagen, Erziehungsbeistandschaft, aber <u>kein</u> Jugendarrest (Abs. 2)

Erziehungsmaßregeln

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 9 ff. JGG
  - erzieherisch wirksame Beeinflussung der Lebensführung des jugendlichen Straftäters
  - Erteilung von Weisungen (§ 9 Nr. 1)
  - Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (Erziehungsbeistandschaft, § 9 Nr. 2)

Erziehungsmaßregeln

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Weisungen, § 10 JGG
  - Zumutbarkeit (§ 10 Abs. 1 S. 2)
  - Grundrechtliche Beschränkungen zu beachten: insbes. Art. 4, 5, 9, 12 sowie Art. 1 Abs. 1 u. 2 Abs. 1 GG
  - <u>Nicht abschließender</u> Katalog konkreter Weisungen
    - » bzgl. Aufenthaltsort (Abs. 1 Nr. 1)
    - » bzgl. Wohnsituation (Nr. 2)
    - » Arbeit/Ausbildung (Nr. 3)
    - » Arbeitsleistungen (Nr. 4)
    - » Unterstellung unter Betreuungshelfer (Nr. 5)
    - » Teilnahme an sozialem Trainingskurs (Nr. 6)
    - » Bemühung um Ausgleich mit dem Opfer (TOA, Nr. 7)
    - » Verkehrsverbot mit bestimmte Personen (Nr. 8)
    - » Besuchsverbot Gast-/Vergnügungsstätten (Nr. 8)
    - » Teilnahme an Verkehrsunterricht (Nr. 9)
    - » heilerzieh. Behandlung/Entziehungskur (Abs. 2)

Erziehungsmaßregeln

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Weisungen, § 10 JGG
  - Für weitere ("unbenannte") Weisungen Umgehungsverbot zu beachten
    - » unzulässig wäre daher z.B. Weisung 4 Wochen kein Motorrad oder Kfz. zu fahren
  - Weisungen müssen klar und bestimmt sein
  - sie sollen erzieherisch sinnvoll und überwachbar sein
    - » problematisch daher z.B. Rauch- oder Alkoholverbot
    - » anders regelmäßige Urinkontrollen
  - konkrete Laufzeit muss bestimmt werden und ist beschränkt auf 6, 12 oder max. 24 Monate, § 11 Abs. 1
  - Weisungen können nachträglich abgeändert werden (kein Verschlechterungsverbot), sie können aufgehoben werden, und die Laufzeit kann auf bis zu 3 Jahre verlängert werden, § 11 Abs. 2 (gilt <u>nicht</u> bei Erfüllung bzw. Zeitablauf: ne bis in idem)

Erziehungsmaßregeln

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Weisungen, § 10 JGG
  - Bei schuldhafter Nichterfüllung kann Ungehorsamsarrest verhängt werden, § 11 Abs. 3
    - » Voraussetzung: Belehrung
    - » Höchstdauer 4 Wochen (für Ungehorsams- und Urteilsarrest zusammen, str.)
  - Rechtscharakter des Ungehorsamsarrests str.
    - » Sanktion für Ungehorsam
    - » Ersatzsanktion (vergleichbar der Ersatzfreiheitsstrafe; Vollzug würde Erledigung der Weisung zur Folge haben, Art. 103 Abs. 3 GG)
    - » Beugemaßnahme (vergleichbar der Erzwingungshaft; Konsequenz: keine Tilgungswirkung)
    - » § 11 Abs. 3 S. 3 sowie das explizite Fehlen einer Parallelvorschrift zu § 15 Abs. 3 S. 3 sprechen für die dritte Ansicht (zum Ganzen Streng, Rn. 373)

Gemeinnützige Arbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ist gemeinnützige Arbeit unzulässige Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 3 GG)?
- Im Erwachsenstrafrecht nur vorgesehen als Einstellungs-/Bewährungsauflage oder als freiwilliges Substitut zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 293 EGStGB)
- Im Jugendstrafrecht ist sie hingegen 'echte Sanktion' (Weisung gem. § 10 sowie Auflage gem. § 15)
- Weiteres Problem: § 11 JGG Abs. 3
  - → Möglichkeit des Ungehorsamsarrests bedeutet Erzwingbarkeit der gemeinnützigen Arbeit
- BVerfGE 74, S. 102 ff.: Trotz Erzwingbarkeit keine Zwangsarbeit
  - → gemeinnützige Arbeit nach JGG fällt nicht in den Schutzbereich des Art. 12 GG

Gemeinnützige Arbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gestaltungsleitlinien unter Zugrundelegung des BVerfG-Urteils
  - Die Arbeit darf nicht herabwürdigend sein
  - Die Arbeit muss inhaltlich sinnvoll sein
  - Die Arbeit muss der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Person dienen
  - Die Arbeit darf nicht als bedrückend, schikanös oder unnötig belastend empfunden werden; sie muss frei sein von vergeltenden und repressiven Elementen
  - Umstritten ist, ob Arbeitsweisungen nur angeordnet werden dürfen, um die Einstellung zur Arbeit zu verändern oder auch aus darüber hinausgehenden erzieherischen Überlegungen
  - Die Arbeit darf den Jugendlichen nicht überfordern

Gemeinnützige Arbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gestaltungsleitlinien unter Zugrundelegung des BVerfG-Urteils
  - Die Anzahl der Arbeitsstunden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen
  - Problem: Keine Anhaltspunkte im JGG
    - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
    - Literatur überwiegend: max. 120 Stunden
    - 2. Reformkommission der DVJJ: max. 80 Stunden